

**SATZUNG <sup>1</sup>**  
**VON PIRMASENS ÜBER DIE ENTWÄSSERUNG DER**  
**GRUNDSTÜCKE, DEREN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE ENT-**  
**WÄSSERUNGSANLAGE UND DEREN BENÜTZUNG**  
**(ENTWÄSSERUNGSSATZUNG)**

vom 22.06.1972

Der Stadtrat von Pirmasens hat am 19. Juni 1972 aufgrund von §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und §§ 2, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) für Rheinland-Pfalz beschlossen:

**§ 1**

**Öffentliche Entwässerungseinrichtung**

- (1) Die Stadt Pirmasens errichtet, betreibt und unterhält aus Gründen des öffentlichen Wohls eine öffentliche Entwässerungseinrichtung. Hierzu gehören:
  - a) das Kanalnetz  
(Haupt- und Nebelsammelkanäle einschließlich der Anschlußleitungen bis zur Grundstücksgrenze, Abwasserstollen und Pumpstationen, Revisions-schächte und Sonderbauwerke, Vorflutgräben)
  - b) Rückhaltevorrichtungen (z.B. Rückhaltebecken)
  - c) Kläranlagen
- (2) Die Entwässerungseinrichtungen hat als öffentliche Einrichtung die Aufgabe, die im Stadtgebiet anfallenden Abwässer zu beseitigen und zu reinigen.

**§ 2**

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Änderung oder Erweiterung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung besteht nicht. Die Stadt bestimmt allein Art und Umfang sowie den Zeitpunkt der Herstellung und Erweiterung der Entwässerungseinrichtung.

### § 3 Beitrags- und Gebührenpflicht

Für die Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Entwässerungseinrichtung werden Beiträge und für die Benutzung derselben laufende Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebühren- und Beitragssatzung erhoben.

### § 4 Abwässer

Unter Abwasser ist das Niederschlagswasser (Regen- und Schneewasser) und das Schmutzwasser (Haus-, Gewerbe- und Industriegewässer) zu verstehen.

### § 5 Kanäle

- (1) Die Kanäle sind in der Regel Mischwasserkanäle und zur Ableitung des Niederschlagswassers und des Schmutzwassers bestimmt. Die Stadt kann jedoch anstelle der Mischwasserkanäle getrennte Niederschlagswasserkanäle und Schmutzwasserkanäle verlegen.
- (2) Zu den Kanälen gehören auch die von der Stadt als Vorfluter der Kanalisation benutzten Gewässer insoweit, als der Stadt durch diese Kosten entstehen.
- (3) In die Kanäle darf nur Abwasser im Sinne von § 4 unter Beachtung von § 20 eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigung der Stadt.
- (4) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab Abwässer in die Kanäle eingeleitet werden dürfen.

### § 6 Kläranlagen

In den von der Stadt unterhaltenen Kläranlagen wird das über die Kanäle der öffentlichen Entwässerungseinrichtung gesammelte Abwasser geklärt.

## § 7 Grundstücksentwässerungsanlagen

Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören sämtliche Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Beseitigen und Ableiten des Abwassers dienen. Hierzu gehört auch die Anschlußleitung. Als Anschlußleitung gilt der Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, der diese mit der öffentlichen Entwässerungseinrichtung verbindet.

## § 8 Grundstücke

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeweils räumlich zusammenhängendes und einem gemeinsamen Zweck dienendes Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Es ist unerheblich, ob das Grundstück bebaut oder unbebaut ist.

## § 9 Öffentliche Verkehrsfläche

Als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne dieser Satzung ist jede Fläche anzusehen, die dem öffentlichen Verkehr dient, insbesondere die unter die Begriffsbestimmung des § 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz fallenden öffentlichen Verkehrsflächen sowie Treppen und Wohnwege.

## § 10 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind oder unter Einhaltung einer ortsüblichen zumutbaren Entfernung angeschlossen werden können. Bei gemeinschaftlichem Eigentum ist jeder Miteigentümer berechtigte und verpflichtet.
- (2) Dem Eigentümer steht gleich, wer sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung berechtigt ist. Das sind insbesondere Erbbauberechtigte oder Nießbraucher, außerdem Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. 3. 1951 (BGBl. I S. 175).
- (3) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Mieter, Pächter und Verwalter sowie diesen gleichzusetzende Personen haben als Inhaber der tatsächlichen Gewalt an einem Grundstück die Maßnahmen zu dulden, deren Durchführung den Verpflichteten nach den Bestimmungen dieser Satzung obliegt.

## § 11 Anschlußrecht

- (1) Die in § 10 Abs. 1 und 2 Genannten sind berechtigt, ihre Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen.
- (2) Die Stadt kann den Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Entwässerungseinrichtung versagen oder vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Anschluß wegen der Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen oder technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordern würde. Falls der Anschluß versagt wird, hat der Antragsteller nach den baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften selbst für die Beseitigung der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer zu sorgen.
- (3) Wenn sich der Antragsteller bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für Bau, Unterhaltung und Betrieb zu tragen und auf Verlangen eine angemessene Sicherheit leistet, entfällt der Versagungsgrund.

## § 12 Anschlußpflicht

- (1) Die in § 10 Abs. 1 und 2 Genannten sind verpflichtet, auf ihre Kosten alle zur Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und ihre Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so ist jedes Gebäude an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmte öffentliche Entwässerungseinrichtung betriebsfertig hergestellt ist. Den Zeitpunkt hierfür gibt die Stadt bekannt.  
Bei Neu-, Um- und Ausbauten ist der Anschluß herzustellen, bevor die Bauten bezogen oder in Gebrauch genommen werden.  
Wird die öffentliche Entwässerungseinrichtung erst nach Errichtung eines Bauwerks hergestellt, so ist das Grundstück unter Beachtung des in § 15 vorgesehenen Verfahrens innerhalb von 6 Monaten anzuschließen, nachdem bekanntgegeben worden ist, daß eine betriebsfertige öffentliche Entwässerungseinrichtung, an die das Gebäude angeschlossen werden kann, vorhanden ist.

- (4) Die Stadt kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern, z. B. betonierte Flächen usw.
- (5) Wird in einer Straße anstelle einer bestehenden Entwässerungseinrichtung eine neue hergestellte, so sind die Eigentümer der an der Straße gelegenen Grundstücke verpflichtet, die Verbindung ihrer Anschlußleitung mit der neuen Entwässerungseinrichtung zu dulden.
- (6) Wird ein Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nachträglich durch den Bau einer gemeindeeigenen Kläranlage für die Ableitung von Schmutzwasser eingerichtet, so bestimmt die Stadtverwaltung, bis zu welchem Zeitpunkt die Grundstücksklär- und sonstigen Abwasserbeseitigungsanlagen außer Betrieb zu setzen sind.

### § 13

#### Zahl und Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück erhält in der Regel nur einen Anschluß. Auf Antrag kann die Stadt mehrere Anschlüsse zulassen. Sie kann, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist, mehrere Anschlüsse anordnen.
- (2) Jedes Grundstück ist für sich gesondert an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen. Wird ein Grundstück geteilt, so muß jedes Grundstück gesondert angeschlossen werden.  
Soweit es besondere Verhältnisse rechtfertigen, kann die Stadt den gemeinsamen Anschluß mehrerer Grundstücke fordern oder zulassen.
- (3) Die Stadt bestimmt, an welche öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen ist, wenn mehrere Anschlußmöglichkeiten bestehen. Grundsätzlich soll an der dem Grundstück nächstliegenden Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 14

#### Grundstücksentwässerung

- (1) Vor dem Anschluß an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist jedes Grundstück mit einer Grundstücksentwässerungseinrichtung zu versehen. Die Anlage ist nach den Regeln der Abwassertechnik, insbesondere den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungseinrichtungen auszuführen, zu betreiben, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ändern. Grundstücksentwässerungseinrichtungen dürfen nur mit vorheriger Einwilligung der Stadt in Betrieb genommen werden.

- (2) Wenn der Anschluß der Grundstücksentwässerungseinrichtung an eine öffentliche Entwässerungseinrichtung (§ 5) erfolgt, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist, darf das Schmutzwasser nur über eine Kleinkläranlage eingeleitet werden.
- (3) Die Ausführung, Bemessung und der Betrieb der Kleinkläranlage hat nach den technischen Richtlinien für Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb für Kleinkläranlagen zu erfolgen.
- (4) Sonstige Bestimmungen, insbesondere baurechtliche und wasserrechtliche Vorschriften, bleiben unberührt.
- (5) Kleinkläranlagen werden nur widerruflich genehmigt. Sie sind außer Betrieb zu setzen, zu beseitigen oder zu desinfizieren und zu verfüllen, sobald die öffentliche Entwässerungseinrichtung der das Abwasser aus dieser Anlage zugeleitet wird, an die öffentliche Kläranlage angeschlossen ist.
- (6) Die Anschlußnehmer sind verpflichtet, beim Bau der Grundstücksentwässerungsanlage das anzuschließende oder angeschlossene Grundstück, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen gegen den Rückstau des Abwassers zu schützen. Die eingebauten Anlagen sind jederzeit funktionsfähig zu erhalten. Rückstaugefährdet sind alle unterhalb der Rückstauenebene gelegene Ablaufstellen, Rückstauenebene im Sinne der DIN 1986 ist die mittlere Straßenoberkante vor dem Grundstück.  
Angeschlossen rückstaugefährdete Grundstücke sind zu schützen durch:
  - a) Einbau wasserdichter und drucksicherer Leitungen und
  - b) Einbau von Putzstücken mit verschließbarem Deckel in den Revisions-schächten der Grundleitungen und Absperrvorrichtungen, insbesondere Rückstaudoppelschlüsse entsprechend DIN 1997, die nur bei Bedarf geöffnet werden dürfen oder
  - c) durch Einbau automatischer Hebeanlagen.
- (7) Änderungen an der Anschlußleitung einer genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Anschlußnehmer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung oder Verkehrsflächen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nicht vertraglich oder im Bauschein etwas anderes bestimmt ist. Für die vom Anschlußnehmern veranlaßte Änderung gilt § 16 entsprechend.
- (8) Bei Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder andere schädliche Stoffe anfallen können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Einrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen.
- (9) Die Anschlußnehmer sind verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei Bedarf dafür zu sorgen, daß die Vorrichtungen zur Abscheidung von schädlichen Stoffen aus dem Abwasser rechtzeitig entleert und daß die entleerten Rückstände unschädlich beseitigt werden. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, diese Arbei-

ten auf Kosten des Anschlußnehmers selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

- (10) Wasserdichte Sammelgruben für Schmutzwasser dürfen widerruflich nur errichtet werden, wenn seine Ableitung in das städtische Kanalnetz nicht oder noch nicht möglich ist.
- (11) Sickeranlagen können ausschließlich für Regenwasser und bei durchlässigem Untergrund genehmigt werden. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
- (12) Niederschlagswasser darf nicht offen über öffentliche Verkehrsflächen geleitet werden.

#### § 14a<sup>4,5</sup>

##### Fäkalschlambeseitigung

- (1) Die Abfuhr des Abwassers aus Abwassergruben und des Schlammes aus zugelassenen Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Abfuhr rechtzeitig bei der Stadt Pirmasens zu beantragen und zum Abfuhrtermin die Abwassergrube oder die Kleinkläranlage zugänglich zu machen und die Zufahrt zu gestatten.

#### § 14b<sup>4</sup>

(gestrichen) <sup>5</sup>

#### § 15

##### Genehmigungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist nur zulässig, wenn sie von der Stadtverwaltung genehmigt ist. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu stellen. Er muß enthalten:
  - a) Angaben über die Größe der Grundstücksfläche und der Nutzfläche
  - b) Baubeschreibung
  - c) bei Zuführung von Gewerbe- und Industrieabwässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit des Abwassers und Beschreibung der beabsichtigten VorbehandlungDie Stadt kann verlangen, daß die Angaben über Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen belegt werden.  
Dem Antrag sind folgende Unterlagen in doppelter Fertigung beizufügen:
  - a) vom staatlichen Vermessungsamt beglaubigter Lageplan des zu entwäs-

- sernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000
- b) Grundriß und Flächenplan im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Grundleitungen ersichtlich ist
  - c) Längsschnitte durch alle Leitungen im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal Null
  - d) soweit erforderlich, Pläne über vorhandene bzw. zu errichtende Kleinkläranlagen, wasserdichte Sammelgruben oder Sickeranlagen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Antragsunterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen, wenn die in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen zur abschließenden Prüfung des Antrages nicht ausreichen.
  - (3) Auf das Genehmigungsverfahren finden die baurechtlichen Vorschriften Anwendung.
  - (4) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den baurechtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik übereinstimmen. Ist dies der Fall, so gibt sie eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen zurück und erteilt den Bauschein. Befinden sich auf einem Grundstück bereits verbotswidrige Anlagen, so kann die Aushändigung des Bauscheines von der vorherigen Beseitigung oder Änderung dieser Anlagen abhängig gemacht werden.
  - (5) Falls die vorgelegten Pläne der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechend, setzt die Stadt dem Verpflichteten unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zu deren Beseitigung. Die Stadt kann hierbei unter Beachtung der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften Auflagen und Bedingungen machen. Die geänderten Planunterlagen sind der Stadt erneut zur Genehmigung vorzulegen.
  - (6) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf vor Rechtsbeständigkeit des Bauscheins nicht begonnen werden.
  - (7) Der Anschluß einer bereits bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungseinrichtung darf erst nach Genehmigung hergestellt werden. Soweit nach sonstigen, insbesondere bau- oder wasserrechtlichen Bestimmungen, eine Genehmigungspflicht besteht, bleibt diese unberührt.
  - (8) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur von Sachkundigen ausgeführt werden.

## § 16

### Herstellung von Änderung der Anschlussleitungen

- (1) Die Unterhaltung und der Betrieb der Anschlußleitung bis zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung obliegt dem Anschlussnehmer.
- (2) Anschlussleitungen an die bereits bestehende öffentliche Entwässerungseinrichtung, einschließlich deren Verbindung mit solchen, werden von der Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt, geändert, erneuert und beseitigt.
- (3) Die Stadt kann auf Antrag genehmigen oder anordnen, daß die Anschlussnehmer die Anschlussleitungen und deren Verbindung mit der öffentlichen Entwässerungseinrichtung auf ihre Kosten selbst herstellen lassen.
- (4) Mängel an der Anschlußleitung sind vom Anschlußnehmer sowie dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt am Grundstück im Sinne des § 10 Abs. 4 der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

## § 17

### Benutzung der Straßen beim Anschluß

- (1) Die Stadt gestattet zur Führung der Anschlußleitungen im erforderlichen Umfang unentgeltlich das Benutzen öffentlicher Verkehrsflächen.
- (2) Werden in Fällen des § 16 Abs. 3 im Zuge der Kanalverlegungsarbeiten öffentliche Verkehrsflächen aufgebrochen, so sind vom Bauherrn eigenverantwortlich alle zur Sicherung der Aufbruchstellen in Frage kommenden Maßnahmen zu ergreifen. Er haftet für sämtliche aus einer Unterlassung solcher Maßnahmen erwachsenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden.
- (3) Der Bauherr ist verpflichtet, vor dem Aufgraben von öffentlichen Verkehrsflächen die Zustimmung der Stadt und der Polizeidirektion einzuholen.
- (4) Die Arbeiten zum Anschluß an die öffentliche Entwässerungseinrichtung sind ohne Verzug durchzuführen. Öffentliche Verkehrsflächen sind nach Beendigung der Arbeiten in der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Art instand zu setzen. Die endgültige Wiederherstellung der Straßenoberfläche erfolgt auf Kosten des Anschlussnehmers durch die Stadt.
- (5) Zeigen sich an der Straßenoberfläche nachträglich Schäden oder Mängel, die auf unsachgemäßer Arbeitsausführung beim Verlegen der Anschlußleitung zurückzuführen sind, so können auch diese auf Kosten des Anschlussnehmers durch die Stadt behoben werden.

## § 18

### Prüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt den Beginn der Herstellung, der Änderung und der Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten oder das Beseitigen der

Grundstücksentwässerungsanlage oder von Teilen davon vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist der mit der Ausführung der Arbeiten Betraute zu benennen.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten jederzeit zu prüfen. Leitungen dürfen erst nach Prüfung durch die Stadt verdeckt werden, andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. Die Stadt kann verlangen, daß die Grundleitungen und die anschließenden Teile der Falleitungen bis zur Straßenhöhe durch Wasserdruck, die übrigen Analgen durch Rauch oder Geruchsproben darauf geprüft werden, ob sie genügend abgedichtet sind.
- (3) Zu allen Prüfungen sind auf Verlangen von dem Anschlussnehmer Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen und bereitzuhalten.
- (4) Etwa festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt anzuzeigen.
- (5) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, insbesondere die Leitungen einer Wasser-, Druck-, Rauch- oder Geruchsprobe zu unterziehen. Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten. Alle erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

## § 19

### Benutzungsrecht und Benutzungspflicht

- (1) Die in § 10 Abs. 1 und 2 Genannten sind berechtigt und verpflichtet, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Benutzungsrecht entfällt für den Fall, daß nach dieser Satzung ein Anschlußrecht oder eine Anschlußpflicht nicht besteht.
- (3) Ändert sich die in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeführte Abwassermenge oder Abwasserart wesentlich, so hat der Anschlussnehmer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt kann, sofern die vorhandene öffentliche Entwässerungseinrichtung für deren Aufnahme nicht ausreicht, die Aufnahme versagen. Der Versagungsgrund entfällt, wenn sich der Anschlussnehmer verpflichtet, die für die notwendige Änderung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung anfallenden Kosten zu tragen.

§ 20  
Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Stoffe, die die öffentliche Entwässerungsanlage, die dort beschäftigten Personen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen, dürfen nicht eingeleitet werden. Das gleiche gilt für Stoffe, die den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschweren können. Dieses Verbot gilt insbesondere für:
  - a) Feste, schwere oder verhärtende Stoffe aller Art, wie Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Kalk, Zement, Mörtel, Teer, Bitumen, Lumpen, Dung, Mist, Schlachthofabfälle, Inhalt von Abortgruben, Müll, Küchenabfälle - auch in zerkleinertem Zustand und aus Abfall - und Müllzerkleinerern
  - b) feuergefährliche, explosive, giftige, infektiöse, radioaktive Stoffe, insbesondere Benzin, Benzol, Karbid, Öle, Chemikalien
  - c) Jauche, Abwasser aus Ställen und Dunggruben
  - d) Farbstoffe (mit Ausnahme von Wasserfarben)
  - e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten
  - f) Abwasser - ausgenommen Abwasser aus Haushaltungen - mit einer Temperatur von mehr als 35° C, insbesondere die unmittelbare Zuführung des Abwassers aus Dampfleitungen oder Dampfkessels
  - g) Abwässer mit einem pH-Wert unter 6 und über 8
  - h) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer
  - i) stark öl- und fetthaltiges Abwasser
  - k) sonstiges Abwasser, das die Baustoffe der Abwasseranlage angreift oder den Betrieb der Entwässerungsanlage und die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stört oder erschwert
  - l) Gase und Dämpfe.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, daß Stoffe im Sinne des Abs. 1 in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen können.
- (3) Die Stadt ist sofort zu verständigen, wenn Stoffe im Sinne des Abs. 1 in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen oder dies zu befürchten ist. Für sämtliche hieraus entstehenden Folgen haftet der Anschlussnehmer. Kosten, die für Maßnahmen entstehen, die in Zusammenhang mit dem Eindringen dieser Stoffe ausgelöst werden, hat der Verantwortliche unbeschadet seiner Haftung nach anderen Vorschriften zu tragen.
- (4) Grundwasser darf nur mit Genehmigung der Stadt in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden.

## § 21 Untersuchung der Abwässer

- (1) Über Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers kann die Stadt jederzeit Aufschluß verlangen. Ändert sich die Art des einzuleitenden Abwassers oder werden Gewerbe- oder Industrieabwässer erstmalig eingeleitet, so ist der Stadt nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 20 fallen. Die Stadt ist berechtigt, eingeleitete Abwässer jederzeit untersuchen zu lassen. Die für diese Abwasseruntersuchungen entstehenden Kosten fallen dem Anschlussnehmer zur Last, falls durch die Untersuchungen festgestellt wird, daß es sich um Abwässer handelt, die nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden dürfen.
- (2) Die Stadt kann den Einbau von Prüfeinrichtungen anordnen. Schächte sind so abzudecken, daß sie jederzeit zugänglich sind.

## § 22 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt stets widerruflich vom Anschluß- und Benutzungszwang befreien, wenn eine unschädliche Beseitigung des Abwassers gewährleistet ist, die den baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften genügt und Belange der öffentlichen Hygiene und Gesundheitspflege nicht entgegenstehen.

## § 23 Eigentum am Abwasser

- (1) Mit der Einleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung wird das Abwasser einschließlich der Sinkstoffe Eigentum der Stadt.
- (2) In der öffentlichen Entwässerungseinrichtung gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## § 24 Abbruch von Bauwerken

Der Anschlussnehmer hat der Stadt den beabsichtigten Abbruch von Bauwerken auf angeschlossenen Grundstücken unbeschadet des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens so rechtzeitig mitzuteilen, daß die Anschlußleitung durch die Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers verschlossen oder beseitigt werden kann.

## § 25 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

## § 26 Haftung der Stadt

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur, wenn sie durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit einer Person, für deren Handeln sie verantwortlich ist, verursacht wurden.
- (2) Für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen durch Rückstau und Naturereignisse (überdurchschnittliche Niederschläge, Schneeschmelze, Verwurzelungen u.dgl.) hervorgerufen werden oder die durch das Nichtbeachten von Vorschriften der Satzung entstehen, haftet die Stadt nicht. Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht nicht.

## § 27 Haftung der Benutzer

- (1) Wer die öffentliche Entwässerungseinrichtung schuldhaft vorschriftswidrig benutzt, haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Dritten daraus entstehen.
- (2) Der Anschlussnehmer haftet ebenso für alle Schäden, die durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden.

## § 28 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. 7. 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pirmasens über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die städtische Abwasseranlage vom 23. 3.1959<sup>2</sup> außer Kraft, soweit § 22 Abs. 2 der gleichzeitig mit dieser Satzung in Kraft tretenden Entwässerungsbeitrags- und Gebührensatzung<sup>3</sup> nicht entgegensteht.
- (2) In den eingegliederten Stadtteilen treten außer Kraft:  
Erlenbrunn            Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vom 27. 6. 1957

- ausgenommen die Gebührenordnung hierzu vom 27. 6. 1957 i. d. F. vom 10. 5. 1967-

|              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fehrbach     | <p>Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vom 25. 4. 1960 i. d. F. vom 22. 5. 1968</p> <p>- ausgenommen die Satzungen über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage, beide Satzung vom 24. 5. 1968 -</p>                                                         |
| Niedersimten | <p>Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vom 31. 1. 1958 i. d. F. vom 16. 10. 1961</p> <p>- ausgenommen die Gebührenordnung hierzu von den gleichen Tagen i. d. F. der Änderungssatzung vom 2. 7. 1968 -</p>                                                                                                                                                     |
| Winzeln      | <p>Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vom 1. 2. 1958</p> <p>- ausgenommen die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren vom 1. 2. 1966 i. d. F. vom 3. 4. 1969 -</p>                                                                                                                                                                               |
| Gersbach     | <p>Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) vom 2. 3. 1959</p> <p>- ausgenommen die Gebührenordnung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vom 2. 3. 1959 i. d. F. der Änderungssatzungen vom 17. 10. 1966 und vom 16. 1. 1969 -</p>                                                       |
| Windsberg    | <p>Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) vom 17. 9. 1969</p> <p>- ausgenommen die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Entwässerungsanlage vom 30. April 1971</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vom 24. 1. 1972 -</p> |

Pirmasens, den 22. Juni 1972  
gez. Rheinwalt  
Oberbürgermeister

- <sup>1</sup> Bekanntmachung: "Pirmasenser Zeitung" und "Die Rheinpfalz „-Pirmasenser Nachrichten" vom 27.06.1972
- <sup>2</sup> i. d. F. der Satzung über die Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die städtische Abwasseranlage vom 23.03.1959 vom 30.03.1966
- <sup>4</sup> Eingefügt durch Satzung vom 20.01.1988.  
Bekanntmachung: "Pirmasenser Zeitung" vom 26.01.1988 (sowie Berichtigung vom 28.01.1988) und "Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau" vom 27.01.1988).
- <sup>5</sup> Geändert durch Satzung vom 17.06.1993 . Bekanntmachung: "Pirmasenser Zeitung" und "Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau" vom 26.06.1993.